

TE OGH 2013/2/14 130s141/12b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.02.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 14. Februar 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Niegl als Schriftführer in der Strafsache gegen Antal S***** wegen des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt als Geschworenengericht vom 7. September 2012, GZ 52 Hv 6/11s-262, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 14. Februar 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Niegl als Schriftführer in der Strafsache gegen Antal S***** wegen des Verbrechens des Mordes nach Paragraph 75, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt als Geschworenengericht vom 7. September 2012, GZ 52 Hv 6/11s-262, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Antal S***** aufgrund des Wahrspruchs der Geschworenen des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil wurde Antal S***** aufgrund des Wahrspruchs der Geschworenen des Verbrechens des Mordes nach Paragraph 75, StGB schuldig erkannt.

Danach hat er am 22. Februar 2011 in E***** Ibolya S***** vorsätzlich getötet, indem er ihr zunächst einen zumindest eine Bewusstseinsbeeinträchtigung herbeiführenden kräftigen Schlag gegen die linke Augen- und Jochbeinregion des Kopfes versetzte und sodann ihre Atemöffnungen abdeckte, sodass sie infolge einer Atem- und Hirnlähmung erstickte.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus Z 4 des § 345 Abs 1 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten geht fehl. Die dagegen aus Ziffer 4, des Paragraph 345, Absatz eins, StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten geht fehl.

Er behauptet, das Gerichtsgebäude sei an den Tagen der Hauptverhandlung nicht bis zum Verhandlungsschluss - und zwar am 15. Juni 2012 bis 16:50 Uhr und am 7. September 2012 bis 19:52 Uhr (vgl. ON 261 Teil 2 S 60) - zugänglich gewesen und das Gericht habe keine (ausreichenden) Vorkehrungen getroffen, potentiellen Zuhörern nach dem Versperren des Gerichtsgebäudes den Zutritt zum Verhandlungssaal zu ermöglichen. Er behauptet, das Gerichtsgebäude sei an den Tagen der Hauptverhandlung nicht bis zum Verhandlungsschluss - und zwar am 15. Juni 2012 bis 16:50 Uhr und am 7. September 2012 bis 19:52 Uhr (vergleiche ON 261 Teil 2 S 60) - zugänglich gewesen und das Gericht habe keine (ausreichenden) Vorkehrungen getroffen, potentiellen Zuhörern nach dem Versperren des Gerichtsgebäudes den Zutritt zum Verhandlungssaal zu ermöglichen.

Demgegenüber verlor die Hauptverhandlung am 15. Juni 2012 zufolge Wiederholung gemäß § 276a zweiter Satz StPO (ON 261 S 3) ihre rechtliche Bedeutung (vgl. RIS-Justiz RS0099049) und setzt sich der Angeklagte mit seiner Kritik in Betreff des 7. Septembers 2012 in Widerspruch zu einer aktenkundigen Objektdienstliste und der Erklärung der Silvia H*****, wonach sie an diesem Tag von 16:00 Uhr bis 20:15 Uhr als Mitarbeiterin des Wachdienstes beim Landesgericht Wiener Neustadt eingeteilt, das Gebäude bis zu diesem Zeitpunkt geöffnet und der Zutritt gewährleistet war (ON 277). Demgegenüber verlor die Hauptverhandlung am 15. Juni 2012 zufolge Wiederholung gemäß Paragraph 276 a, zweiter Satz StPO (ON 261 S 3) ihre rechtliche Bedeutung (vergleiche RIS-Justiz RS0099049) und setzt sich der Angeklagte mit seiner Kritik in Betreff des 7. Septembers 2012 in Widerspruch zu einer aktenkundigen Objektdienstliste und der Erklärung der Silvia H*****, wonach sie an diesem Tag von 16:00 Uhr bis 20:15 Uhr als Mitarbeiterin des Wachdienstes beim Landesgericht Wiener Neustadt eingeteilt, das Gebäude bis zu diesem Zeitpunkt geöffnet und der Zutritt gewährleistet war (ON 277).

Da demnach die Volksöffentlichkeit (vgl. Danek, WK-StPO § 228 Rz 2) ohnedies gewahrt war, entfällt die nur im Fall deren faktischer Verhinderung angezeigte Prüfung, ob das Gericht seine Pflicht zur Beachtung des § 228 Abs 1 StPO wahrgenommen hat (vgl. Ratz, WK-StPO § 281 Rz 252). Da demnach die Volksöffentlichkeit (vergleiche Danek, WK-StPO Paragraph 228, Rz 2) ohnedies gewahrt war, entfällt die nur im Fall deren faktischer Verhinderung angezeigte Prüfung, ob das Gericht seine Pflicht zur Beachtung des Paragraph 228, Absatz eins, StPO wahrgenommen hat (vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 252).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß §§ 285d Abs 1, 344 StPO schon bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen, woraus die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Berufung folgt (§§ 285i, 344 StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß Paragraphen 285 d, Absatz eins, 344, StPO schon bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen, woraus die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Berufung folgt (Paragraphen 285 i, 344, StPO).

Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E103410

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:01300S00141.12B.0214.000

Im RIS seit

22.03.2013

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at